

## Direktzahlungsabrechnung kontrollieren

**BRUGG** ■ In diesen Tagen erhalten die Landwirte die Abrechnungen über die Direktzahlungen 2009. Weil es sich jeweils um namhafte Beiträge handelt, empfiehlt sich eine Überprüfung der Beitragsberechnung. Neben einigen Beitragsansätzen haben sich gegenüber dem Vorjahr auch verschiedene Berechnungen geändert, weshalb nicht mehr nur die Abrechnung 2009 mit den Vorjahren verglichen werden kann.

### Auf diese Punkte ist speziell zu achten

Im Grundsatz ist zu prüfen, ob für die Beitragsberechnung die Betriebsdaten verwendet wurden, wie sie anlässlich der Betriebsstrukturdatenerhebung am 2. Mai 2009 angegeben wurden. Von besonderem Interesse ist dieses Jahr die Berechnung des Rindviehbestands, weil dieser erstmals von den TVD-Daten abgeleitet wird. Im Sommer wurde zwar von der TVD den Rindviehhaltern bereits der berechnete Rindviehbestand zur

Prüfung zugestellt, jetzt ist aber zu überprüfen, ob der richtige Rindviehbestand auch für die Beitragsberechnung übernommen wurde.

Insbesondere können Unterschiede bei Betriebszweiggemeinschaften entstehen, bei denen der in einem Stall gehaltene Rindviehbestand für die Beitragsberechnung auf mehrere Betriebe aufgeteilt werden muss. Bei Schafen, Ziegen und Pferden ist jedoch nach wie vor der tiefere der am Stichtag und am 1. Januar gehaltene Tierbestand massgeblich. Und bei Schweinen und Geflügel wird der Durchschnittsbestand für die Beitragsberechnung verwendet.

Weiter ist zu prüfen, ob für alle Tierkategorien, bei denen die BTS- und RAUS-Bestimmungen eingehalten wurden, auch die entsprechenden Beiträge ausgerichtet werden. Für die Ermittlung der Beitragsbegrenzung bei den RGVE-Beiträgen (Förderlimite) ist neben der Grünfläche neu auch die Fläche mit Mais

und Futterrüben einzubeziehen. Weitere Änderungen wurden u. a. bei der Abstufung der Grössenklassen und der Festle-

RATGEBER



Ruedi Streit

gung der Einkommens- und Vermögensgrenzen vorgenommen.

Eine Übersicht über die Direktzahlungen, die Ackerbaubeiträge und die Sömmerungsbeiträge sowie deren Berechnung ist in der jährlich aktualisierten Publikation «Direktzahlungen und Beiträge für Landwirte in der Schweiz» (Herausgeber: SBV Treuhand und Schätzungen, Brugg) enthalten.

Mit den eigentlichen Direktzahlungen werden häufig auch andere Beiträge überwiesen. Als Beispiele dafür sind Naturschutzbeiträge oder Beiträge für freiwillige Programme, an denen sich der Landwirt beteiligt, zu nennen. Hier gilt es, auch diese Berechnungen zu überprüfen, auch wenn diese einfacher sind als bei den Direktzahlungen. Diese Beiträge werden oftmals aufgrund von Verträgen ausgerichtet, aus denen dann auch die Berechnung des Beitrags abgeleitet werden kann.

### Fachleute helfen bei Unklarheiten weiter

Es lohnt sich auch, vorgenommene Abzüge zu kontrollieren. Dazu gehören Abzüge für Kontrollkosten oder für Nichterfüllung von Bedingungen und Auflagen. Immer wieder kommt es vor, dass bei der Abrechnung Kürzungen vorgenommen werden, die für den Landwirt nicht nachvollziehbar sind. Möglicherweise ist dem Landwirt zwar bekannt, dass bei ihm eine

Kürzung der Direktzahlungen vorgenommen wird. Doch richtet sich die Kürzung nach bestimmten Vorgaben und Regeln, die im Detail nicht ersichtlich sind.

Innerhalb der Frist, die auf der Direktzahlungsabrechnung festgehalten ist, muss der Landwirt bei der bezeichneten Stelle Einsprache einreichen. Dabei ist unbedingt zu beachten, dass genau festgehalten wird, gegen was sich die Einsprache richtet und wie die Abrechnung korrigiert werden soll. Hält das Landwirtschaftsamt trotz Einsprache an seiner Abrechnung fest, kann der Entscheid an eine übergeordnete Stelle weitergezogen werden.

Bei Unklarheiten in der Direktzahlungsabrechnung steht Ihnen SBV Treuhand und Schätzungen gerne zur Verfügung.

Ruedi Streit,  
SBV Treuhand und  
Schätzungen,  
Tel. 056 462 51 11

[www] [www.sbv-treuhand.ch](http://www.sbv-treuhand.ch)